

III ZR 43/63

Verkündet

am 4. Mai 1964

■, Justizobersekretär  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

2177 069

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Stadt B ■, vertreten durch den Rat der Stadt,

Beklagten und Revisionsklägerin,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. ■-

g e g e n

die Deutsche Bundespost, vertreten durch den  
Präsidenten der Oberpostdirektion in M ■ (Westf.)

Klägerin und Revisionsbeklagte,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. ■-

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche  
Verhandlung vom 4. Mai 1964 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten  
Dr. Lagendarm sowie der Bundesrichter Dr. Kreft, Gähtgens, Keßler  
und Dr. Reinhardt

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des 9. Zivil-  
senats des Oberlandesgerichts Hamm (Westf.) vom 26. November  
1962 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Revisionsverfahrens.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 10. Mai 1958 stürzte der Postoberschaffner E. gegen 21 Uhr am Rande des sogenannten Aschenplatzes an der Meckenemstraße in Bocholt in einen nicht abgedeckten Kanalschacht und brach sich ein Bein. Die Heilung verlief unbefriedigend. Am 30. September 1959 wurde Enck wegen des verbliebenen Dauerschadens vorzeitig im Alter von 56 Jahren in den Ruhestand versetzt. Die Klägerin verlangt als Dienstherrin E. von der beklagten Stadt die Erstattung der Bezüge, die sie an E. für die Zeit nach dem Unfall gezahlt hat und noch zahlt.

Der Aschenplatz liegt innerhalb des bebauten Gebietes von Bocholt und steht im Eigentum der beklagten Stadt. Er wird hauptsächlich für größere Veranstaltungen im Freien benutzt, wie Versammlungen, Kirmessen, Zirkusvorführungen, Bullen- und Eberkörnungen, Viehmärkte und Ähnliches. Am 10. Mai 1958 hatten die Zeugen Jehovas auf dem Platz einige Zelte aufgeschlagen. Diese beabsichtigte Enck aufzusuchen. Zunächst begab er sich jedoch an die Ostseite des Platzes, um an der dort verlaufenden Hecke in einiger Entfernung von der beleuchteten Meckenemstraße auszutreten. Er legte sein Fahrrad auf dem Weg, der parallel zur Hecke verläuft, nieder und ging auf die Hecke zu. Als er einige Schritte auf dem mit Gras und Gestrüpp bewachsenen Streifen gegangen war, der zwischen Weg und Hecke liegt, stürzte er in den Schacht, den er nicht bemerkt hatte.

Die Klägerin hat an E. für die Zeit vom 11. Mai 1958 bis zum 30. September 1959 Dienstbezüge in Höhe von 7.850 DM und für die Zeit vom 1. Oktober 1959 bis zum 31. Mai 1961 Versorgungsbezüge in Höhe von 7.122,59 DM, zusammen 14.972,59 DM bezahlt.

Die Klägerin hat mit ihrer auf § 87 a des Bundesbeamtengesetzes gestützten Klage beantragt, die Beklagte zu verurteilen, 14.972,59 DM nebst Zinsen zu zahlen sowie festzustellen, daß die

Beklagte verpflichtet sei, der Klägerin die Dienst- und Versorgungsleistungen zu erstatten, die sie infolge des Unfalls des E. vom 10. Mai 1958 an E. oder seine Hinterbliebenen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften zu erbringen habe.

Das Landgericht hat den Ansprüchen zur Hälfte - dem Zahlungsanspruch in Höhe von 7.486,29 DM nebst Zinsen - stattgegeben und im übrigen die Klage abgewiesen. Es hat ausgeführt, daß die Beklagte gegen ihre Pflicht verstoßen habe, für den verkehrssicheren Zustand des Aschenplatzes zu sorgen, daß aber auch E. fahrlässig zu seinem Unfall beigetragen habe. Weiter hat es dargelegt, die Leistungspflicht der Beklagten entfalle von dem Zeitpunkt an, in dem E. ohne den Unfall wegen Erreichung der Altersgrenze in den Ruhestand versetzt worden wäre.

Die Berufung der Beklagten ist erfolglos geblieben. Auf die Berufung der Klägerin hat das Oberlandesgericht der Klage in vollem Umfang stattgegeben; dabei geht es wie das Landgericht davon aus, daß die Verpflichtung der Beklagten, künftige Leistungen der Klägerin an E. oder dessen Hinterbliebenen zu erstatten, nur für Leistungen gilt, die vor dem Zeitpunkt anfallen in dem E. ohne den Unfall in den Ruhestand getreten wäre. Mit ihrer Revision verfolgt die beklagte Stadt ihren Klagenabweisungsantrag weiter. Die Klägerin bittet, das Rechtsmittel zurückzuweisen.

#### Entscheidungsgründe:

Soweit das Berufungsurteil darlegt, die beklagte Stadt habe ihre Verkehrssicherungspflicht verletzt und sei deshalb schadensersatzpflichtig, wird es von der Revision nicht angegriffen, läßt sich auch ein Rechtsfehler nicht erkennen.

Mit ihrer Revision macht die Beklagte nur noch geltend, Es treffe ein erhebliches Mitverschulden an dem Unfall, das die Klägerin sich anrechnen lassen müsse. Damit hat die Beklagte keinen Erfolg.



Das Berufungsgericht hat ausgeführt: E. habe gewußt, daß der Streifen zwischen dem festgetretenen Weg und der Hecke mit Gras und Gestrüpp bewachsen und auch benutzt worden sei, um dort Schutt oder Müll abzuladen. Wenn er gleichwohl, um auszutreten, diesen Streifen betreten habe, so habe ihn freilich das Mißgeschick treffen können, daß er stolperte oder ausglitt und zu Boden fiel. Er habe aber nicht damit zu rechnen brauchen, daß er in den unverdeckten Schacht eines Kanals stürzen werde. Eine solche Gefahr habe er nicht erkennen und nicht erwarten können. Es sei ein wesentlicher Unterschied, ob jemand einen mit Gras und Gestrüpp bewachsenen und mit Schutt und Müll bedeckten Streifen überquere und dabei auf den Boden falle oder ob er dabei plötzlich in den unverdeckten Schacht eines Kanals rutsche. Derjenige, der geneigt sei, es auf sich zu nehmen, daß er auf Gras und Gestrüpp oder Müll und Schutt zu Fall komme, könne, wenn er dabei in einen unverdeckten Kanalschacht gerate, diese Folge nicht als mitverschuldet zugerechnet bekommen.

Die Revision meint demgegenüber unter Berufung auf die Rechtsprechung des Reichsgerichts und des Bundesgerichtshofs, sowie den Kommentar der Reichsgerichtsräte 11. Aufl. § 254 Anm. 33, § 276 Anm. 11, Verschulden im bürgerlich-rechtlichen Sinne setze der Regel nach die allgemeine Vorausssehbarkeit eines Schadens voraus; das schließe aber nicht in sich, daß der Täter schon eine genaue Vorstellung von der tatsächlichen Art des Schadens oder von dessen Umfang gewonnen habe oder hätte gewinnen können; es genüge, wenn er irgendeinen schädlichen Erfolg oder irgendeine Gefahr habe voraussehen können. Mit der Gefahr eines Sturzes habe E. rechnen müssen, als er den Streifen betreten habe. Er müsse sich deshalb hinsichtlich der durch einen solchen Sturz adäquat verursachten Folgen den Vorwurf des Mitverschuldens entgegenhalten lassen. Nach allgemeiner Erfahrung sei ein Beinbruch die adäquate Folge eines Sturzes. Das Berufungsgericht habe verkannt, daß die "Neigung" des Geschädigten, vorhersehbaren Schaden

"auf sich zu nehmen", keineswegs Voraussetzung für die Anwendung des § 254 BGB sei. Dann aber vermöge dieser Umstand auch keinen wesentlichen Unterschied zu begründen. Das Berufungsgericht hätte daher zur Annahme eines Mitverschuldens kommen und zum Nachteil des Verletzten und der Klägerin in die Waagschale werfen müssen, daß E. den nicht beleuchteten Grünstreifen nach Eintritt der Dunkelheit betreten habe, obwohl er die Beschaffenheit des Streifens gekannt habe, aus der sich die Gefahr eines Sturzes habe ergeben können. Unter diesen Umständen hätte das Berufungsgericht das Mitverschulden E. als erheblich ansehen müssen.

Dazu ist zu sagen: Eine Handlungsweise, bei der der Handelnde das ihm zumutbare Maß an Aufmerksamkeit und Sorgfalt außer Acht läßt (vgl. Urteil des erkennenden Senats vom 17. November 1958 - III ZR 165/57 = VersR 1959, 233 mit weiteren Nachweisen), vermag auch dann ein Verschulden und ein nach § 254 BGB anzurechnendes Mitverschulden zu begründen, wenn nur die Entstehung eines Schadens - allgemein - vorhersehbar war, nicht aber der besondere Umstand, der den Schaden verursacht hat. Voraussetzung ist aber, daß dieser Umstand einem Gefahrenkreis zuzuordnen ist, mit dem der Handelnde bei gehöriger Aufmerksamkeit hätte rechnen müssen. Enck mußte auf dem Streifen zwischen dem Weg und der Hecke mit kleineren oder größeren Unebenheiten, sowohl mit Aufschüttungen, verursacht durch abgeladene Asche und dergleichen, als auch mit Vertiefungen sowie mit Hindernissen (Steinen, Drähten) rechnen. Dagegen war für ihn nicht vorhersehbar, daß sich am Rande des zu allen möglichen Veranstaltungen benutzten Platzes ein offener Kanalschacht befinden könne. Mit einer solchen Gefahrenstelle brauchte er nicht zu rechnen. Wie das Berufungsgericht zutreffend ausführt, war die von der Beschaffenheit des Bodens zu befürchtende und durch vorsichtiges Gehen vermeidbare Gefahr auch ungleich geringer als die von dem offenen Schachte drohende. Dieser fällt weder der Art noch dem Grade nach in den Kreis der Gefahren, denen sich E. möglicherweise unter Vernachlässigung des zur Wahrung seiner eigenen Belange erforderlichen Verhaltens ausgesetzt hat. Ein Mitverschulden

E könnte daher vorliegen, wenn er infolge der Unebenheit des Bodens oder durch Stolpern über ein Hindernis gestürzt wäre und sich dabei verletzt hätte. Dagegen kann der Umstand, daß er eine geringe und für den Unfall nicht ursächlich gewordene Gefahr auf sich genommen hat, nicht dazu führen, ihm eine Mitschuld an den Folgen der ungleich größeren und nicht vorhersehbaren Gefahr anzulasten, die von dem offenen Schachte ausgegangen ist. Mit Recht hat daher das Berufungsgericht ein mitwirkendes Verschulden des E an dem Unfall verneint.

Dieses Ergebnis steht im Einklang mit der bisherigen Rechtsprechung. Wohl ist regelmäßig demjenigen ein Mitverschulden anzulasten, der sich im Dunkeln auf unbekanntem Gelände oder in unbekannten Räumen unvorsichtig bewegt (BGB-RGRK 11. Aufl. § 254, Anm. 91, 92; Staudinger BGB 9. Aufl. § 254 Anm. 2 cbb; Soergel BGB 9. Aufl. § 254 Anm. 37; Ermann BGB 3. Aufl. § 254 Anm. 3 b; Palandt BGB 22. Aufl. § 254 Anm. 2a; RG in JW 1912, 30; Stienen in DR 1941, 2033; OLG Braunschweig in VersR 1954, 357). Immer aber ist Voraussetzung für die Annahme eines Mitverschuldens, daß der Schaden auf den Gefahrenkreis zurückzuführen ist, mit dem der Geschädigte bei gehöriger Aufmerksamkeit hätte rechnen müssen. In dem vom Oberlandesgericht Braunschweig entschiedenen Falle, auf den die Revision sich ausdrücklich beruft, war der Kläger in den unverwahrten Schacht einer Kellertreppe gestürzt; ihm wurde ein Überwiegendes, die Haftung des Hauseigentümers ausschließendes Mitverschulden angerechnet, weil er bei voller Dunkelheit auf einem ihm nicht hinreichend bekannten Grundstück um ein Haus herumgegangen war. In einem solchen Falle ist mit Kellertreppen, Lichtschächten vor Kellerfenstern und ähnlichen Gefahrenquellen zu rechnen. Der vom Oberlandesgericht Braunschweig entschiedene Fall lag also gerade im wesentlichen Punkte anders als der vorliegende. Ähnlicher liegt der vom Reichsgericht in JW 1911, 578 Nr. 14 behandelte Fall: Dort wurde das Mitverschulden des <sup>un</sup>ortsunkundigen, im Dunkeln in einen Graben gestürzten Klägers mit der Begründung verneint, der Kläger habe nicht darauf gefaßt zu sein brauchen, daß am Rande der Dorf-

straße, auf der er sich zu befinden glaubte, unverwahrte Gräben angelegt seien. Hier hat also das Reichsgericht allein auf die schadensursächliche Gefahrenquelle abgestellt und nicht darauf, daß der Kläger sich bereits durch seinen Gang in der Dunkelheit Gefahren ausgesetzt haben konnte. Der Versuch der Revision, sich auf die Rechtsprechung zu stützen, muß daher erfolglos bleiben.

Danach erweist sich die Revision der beklagten Stadt als unbegründet. Nach § 97 ZPO hat die Beklagte die Kosten des Revisionsverfahrens zu tragen.

Dr. Pagendarm

Dr. Kreft

Gähthgens

Keßler

Dr. Reinhardt